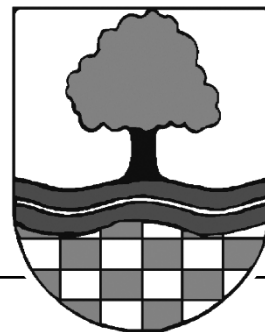


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 20. Dezember 2023 • 19. Jahrgang • Nummer 6/2023

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.11.2023.....	Seite 1	Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2024	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.12.2023.....	Seite 1	Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2024	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung).....	Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Hebesatzsatzung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 5	Bekanntmachung des Wahlleiters.....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024.....	Seite 5	Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024.....	Seite 9

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.11.2023

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: BV-072/2023
Beschluss-Tag: 28.11.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024.

Die bisher geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 30.05.2018 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Betreff: Beschluss der Hebesatzsatzung für die Gemeinde Zeuthen – Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-073/2023
Beschluss-Tag: 28.11.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern.

Beschluss – nicht öffentlich

Betreff: Einstellung „Amtsleiter (m/w/d) Amt für Finanzen“

Beschluss-Nr.: BV-079/2023
Beschluss-Tag: 28.11.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.12.2023

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2024

Beschluss-Nr.: BV-075/2023-1
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen.

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV (DS 04/19/23)

Beschluss-Nr.: BV-081/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des MAWV zuzustimmen.

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des MAWV (DS 04/22/23)

Beschluss-Nr.: BV-082/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des MAWV zuzustimmen.

Betreff: 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des MAWV (DS 04/23/23)

Beschluss-Nr.: BV-083/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des MAWV zuzustimmen.

Betreff: 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des MAWV (DS 04/24/23)

Beschluss-Nr.: BV-084/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des MAWV zuzustimmen.

Betreff: 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des MAWV (DS 04/25/23)

Beschluss-Nr.: BV-085/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des MAWV (DS 04/25/23) zuzustimmen.

Betreff: Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV (DS 04/26/23)

Beschluss-Nr.: BV-086/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV (DS 04/26/23) zuzustimmen.

Betreff: 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV (DS 04/27/23)

Beschluss-Nr.: BV-087/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV (DS 04/27/23) zuzustimmen.

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des MAWV (DS 04/28/23)

Beschluss-Nr.: BV-088/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des MAWV zuzustimmen.

Betreff: 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss (DS 04/29/23)

Beschluss-Nr.: BV-089/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des MAWV zuzustimmen.

Betreff: Lärmaktionsplanung 4. Stufe – Maßnahmen zur Lärmmin- derung

Beschluss-Nr.: BV-092/2023
Beschluss-Tag: 12.12.2023
Einreicher: Einreicher: B'90/Grüne

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister bzgl. der Lärmaktionsplanung sich für die Umsetzung bei den zuständigen Stellen bzgl. eines „Tempo 30 nachts“ in der Schillerstraße und Forstallee einzusetzen.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Kennzeichnung von Hunden
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Gemeinde Zeuthen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrerer Hunde hält. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn diese nicht nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für

a) den ersten Hund	60,00 €
b) den zweiten Hund	90,00 €
c) jeden weiteren Hund	120,00 €
d) gefährliche Hunde, jährlich pro Hund	480,00 €

 In den Fällen der §§ 5 und 7 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.
- (2) Als gefährliche geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen

- nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hund nicht anzusetzen.
 - (4) Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 - a) die bei der Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Zeuthen aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
 - b) die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seine Besitzerin oder Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Gemeinde bei Antragstellung vorzulegen.
 - c) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - d) die nicht zu Erwerbszwecken an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) – c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für den ersten Hund.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises oder Zeugnis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen zu stellen. Über die Steuervergünstigung ergeht ein Bescheid. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Zeuthen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - a) bei aufgenommen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist;
 - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 - c) bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde/Stadt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Beginn des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist.
 - e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 - f) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug der Hundehalter aus der Gemeinde Zeuthen mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
 - b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandekommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats im Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. (§ 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (4) Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Hundehalter sind verpflichtet
 - a) jeden Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder
 - b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 - c) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von **zwei Wochen** nach Zuzug bei der Gemeinde Zeuthen – Steuerabteilung – unter Angabe von Namen und Anschrift, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Name, Alter, Größe, Gewicht und Geschlecht des Hundes anzumelden. Es ist anzugeben, aus welcher Gemeinde der Hund steuerlich abgemeldet wurde.
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist anzumelden.
- (2) den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Zeuthen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung **abzumelden**. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im

Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- oder Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Zeuthen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Meldepflicht ist durch den Halter in Form des von der Gemeinde Zeuthen zur Verfügung gestellten Formular zur An- und Abmeldung des Hundes schriftlich vorzunehmen. Liegt dem Halter eine tierärztliche Bescheinigung vor, genügt diese als Nachweis zur Abmeldung des Hundes. Wahlweise kann die An- und Abmeldepflicht über das Serviceportal der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de vorgenommen werden und der Gemeinde in elektronischer Form zu Verfügung gestellt werden.

§ 10 Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Gemeinde Zeuthen gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter zu kennzeichnen (Hundesteuerkennzeichnung). Dies kann durch einen der Gemeinde Zeuthen gemeldeten Transponder oder durch eine von der Gemeinde Zeuthen ausgegebene Hundesteuermarke erfolgen. Hundehalter wählen eine der genannten Kennzeichnungsarten bei der Anmeldung. Bei Wahl der Transponder-Kennzeichnungsmethode ist die vollständige Transpondernummer bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Bei einer Kennzeichnung durch die Halter mittels Transponder muss der Transponder
 - a) dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX oder FDX-B Übertragung) und
 - b) mit einem ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.
- (3) Wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, verbleibt diese im Eigentum der Gemeinde Zeuthen und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Halter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (4) Ein Wechsel der zulässigen Kennzeichnungsart auf Wunsch der Halter ist nur im Rahmen der nächsten regulären Befassung mit dem Hund möglich.
- (5) Hundehalter dürfen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur nach Abs. 1 gekennzeichnete Hunde umherlaufen lassen.
- (6) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Zeuthen von der Anlegepflicht befreit.
- (7) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Zeuthen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen oder bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG Bbg i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. (1) bis (4) nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Gemeinde verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) vom 01.07.2018 außer Kraft.

Zeuthen, den 29.11.2023

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
3. § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

Inhaltsverzeichnis

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Hebesätze
- § 2 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zeuthen, den 29.11.2023

Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	29.151.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	31.707.900 €
außerordentlichen Erträge auf	2.570.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	482.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	35.058.700 €
Auszahlungen auf	36.126.300 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.966.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.923.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.092.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.989.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	213.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

952.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr in der derzeit geltenden Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

Ausgefertigt:
Zeuthen, den 13.12.2023

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 13.12.2023

Sven Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2024

Für das Kalenderjahr 2024 werden keine neuen Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 410 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben.

Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2024

Für das Kalenderjahr 2024 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019) ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern erteilt haben, entrichten die Steuern 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler: 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17

BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 13.12.2023

Herzberger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 13.12.2023

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 (Brandenburgische Kommunalwahl Verordnung – BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Bürgermeister/inwahl

Die Wahl der/des Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen findet am

Sonntag, den 17.03.2024

statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15 % der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am

Sonntag, den 14.04.2024

eine Stichwahl statt.

Die Hauptwahl und etwaige Stichwahl finden in der Zeit **von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Die Stelle der/des Bürgermeisterin/ers ist hauptamtlich. Die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/er wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern/innen der Gemeinde Zeuthen für acht Jahre gewählt. Wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/er sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden bei dem Wahlleiter in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1 eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollten frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

11.01.2024 bis 12:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Gleiches gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG und §33 BbgKWahlV entsprechen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n** Bewerber enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in;
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einzureichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegeben Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbe-

zeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines/er Einzelbewerbers/in muss von diesem/er persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
 - die Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der/des Bürgermeisterin/ers einer Stadt oder Gemeinde, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
 - wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist;
 - für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
 - für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
 - für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG i. V. m. § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/ der nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss von – **44** – zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist nach Einreichung der Wahlvorschläge bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, während der üblichen Öffnungszeiten bis zum

10.01.2024 um 16.00 Uhr

zu leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auszuweisen.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum **10.01.2024 16:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **08.01.2024 16.00 Uhr** gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 19.01.2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV vereinfacht bekannt gemacht.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Zeuthen, den 13.12.2023

gez. Volker Norbistrath
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13.12.2023 – Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets auf Beisitzer für den Wahlausschuss für die Wahlen der/des Bürgermeisterin/ers am Sonntag, den 17.03.2024 (Stichwahl 14.04.2024) und der Gemeindevertretung am Sonntag den 09.06.2024 **bis zum 05. Januar 2024**

vorzuschlagen.

Ablehnungsgründe nach § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG:

- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.
- (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen
 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
 5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
 6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge bis zum 05. Januar 2024 an die Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, Frau Steffien, Tel. 033762-753 581 oder per Mail an wahlen@zeuthen.de.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Widerspruchsrecht besteht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, den 13. Dezember 2023
gez. Norbistrath
Wahlleiter

**Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024****Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer/innen,

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird.

Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 **Forstbetrieben** wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 **Forstämter** im Land Brandenburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar 2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die

Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist das neu gegründete „Forstamt Dahme-Spreewald“ mit Sitz in Lübben zuständig. Es setzt sich aus den ehemaligen Oberförstereien Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau zusammen. Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 01.01.2024:

Forstamt Dahme-Spreewald
Bergstraße 25
15907 Lübben
Festnetz: 03546 / 2705-19 oder 2705-44
Fax: 0331 / 275484988
E-Mail: FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de

Im Namen aller Mitarbeiter/innen bedanke ich mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden, Behörden, Waldbesitzer/innen sowie Bürger/innen an den Standorten Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau für die Zeit seit dem 01.01.2012.

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.
Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Burkhard Nass
Forstamtsleiter

— Ende des amtlichen Teils —**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –****Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

